

Einfache Anfrage Simmler-St.Gallen vom 30. Januar 2021

Ostwind-Firmenabo: Erweiterung des Angebots auf alle Staatsangestellten?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Februar 2021

Monika Simmler-St.Gallen stellt fest, dass Mitarbeitende der Staatskanzlei, der Departemente und der Gerichte seit 1. Januar 2020 das Ostwind-Firmenabo beziehen können. Da die Mitarbeitenden der öffentlich-rechtlichen Anstalten, d.h. mitunter der öffentlichen Spitäler und der Hochschulen, aktuell nicht von diesem Angebot profitieren können, erkundigt sie sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 30. Januar 2021 nach einer Erweiterung des Angebots auf alle Staatsangestellten.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Kosten für das Ostwind-Firmenabo werden von den einzelnen Arbeitgebern getragen. Folglich obliegt ihnen auch der Entscheid, ob und in welchem Umfang sie ihren Mitarbeitenden diese Vergünstigung gewähren möchten. Einzelne Institutionen wie die Spitalregion Fürstenland Toggenburg, die Gebäudeversicherung, das Zentrum für Labormedizin oder die St.Galler Pensionskasse gewähren das Angebot ebenfalls. Die Regierung respektiert die diesbezügliche Autonomie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, zumal diese auch die Kosten eines solchen Angebots zu tragen hätten.
2. Die Regierung fördert mit verschiedenen Massnahmen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Mitarbeitenden. Neben der Einführung einer Nutzungskaskade bei der Wahl der Verkehrsmittel für dienstliche Fahrten nach Art. 125 ff. der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) ist auch die auf den 1. Januar 2020 erfolgte Reduktion der Kilometerentschädigung für die Benützung des Privatautos für dienstliche Fahrten nach Art. 127 PersV zu nennen. Die Regierung begrüsst es, wenn die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten für ihre Mitarbeitenden ebenfalls darüber hinausgehende Angebote (wie das Ostwind-Firmenabo oder Mobility) einrichten.
3. Die Regierung hält sich an die Vorgaben des Gesetzgebers in Art. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1), wonach das kantonale Personalrecht grundsätzlich für sämtliche Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals gilt, soweit nicht besondere Bestimmungen der Spezialgesetzgebung abweichende Regelungen treffen.